

Studierendenrechts- Charta

Deine Rechte, Deine Pflichten
an der Universität Salzburg



Inhalt

Vorwort	5
Einleitung.....	6
1. Zu Beginn noch einige Begriffserklärungen	6
1.1. Allgemeines	6
1.2. Häufigste Lehrveranstaltungstypen (Auswahl).....	10
2. Allgemeine Rechte.....	13
2.1. Die Zulassungen zu anderen Studien	13
2.2. Fortsetzung des Studiums an einer anderen Universität	13
2.3. Anerkennung gleichwertiger Vorleistungen	14
2.4. Vorlesungsverzeichnis	15
2.5. Information über Inhalt der Lehrveranstaltungen	15
2.6. Vorschlag eines Diplom-, Master- oder Doktorarbeitsthemas	15
2.7. Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit in einer Fremdsprache	16
2.8. Verleihung akademischer Grade	17
3. Prüfungsrechte	18
3.1. Prüfungen in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen	18
3.2. Prüfungstermine und -anmeldung	19
3.3. Zulassung zu Lehrveranstaltungen/Prüfungen	19
3.4. Durchführung von Prüfungen	20
3.5. Prüfungsprotokoll und Recht auf Einsicht	21
3.6. Beurteilung des Studienerfolgs	21
3.7. Wiederholung von Prüfungen	22
3.8. Nichtigklärung von Beurteilungen	22
3.9. Zeugnisse	22
3.10. Anerkennung von Prüfungen	23
3.11. Andere Prüfungsformen	24

3.11.1 Zulassungsprüfung	24
3.11.2 Ergänzungsprüfungen	24
3.11.3 Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen	24
3.11.4 Rigorosum	25
3.12. Schriftliche Abschlussarbeiten	25
3.12.1 Bachelorarbeiten	25
3.12.2 Master- und Diplomarbeiten	25
3.12.3 Dissertationen	26
4. Nutzungsrechte an der Universität	28
4.1. Wahl des Lehrpersonals	28
4.2. Nutzung des Lehrangebots	28
4.3. Benutzung der facheinschlägigen Lehr- und Forschungseinrichtungen und der Bibliothek	29
4.4. Zusätzliche Studienangebot	30
5. Studieren unter erschwerten Bedingungen	31
5.1. Rücksichtnahme auf Berufstätige oder Menschen mit Betreuungspflichten	31
5.2. Abweichende Prüfungsmethode bei Behinderung	31
6. Pflichten der Studierenden	33
6.1. Bekanntgabe von Namens- und Adressenänderungen	33
6.2. Meldung der Fortsetzung des Studiums während der allgemeinen Zulassungsfrist oder Nachfrist	33
6.3. Abmeldung vom Studium bei vorhersehbarer Inaktivität	34
6.4. Fristgerechte An- und Abmeldung zu und von den Prüfungen	34
6.5. Abgabe der Diplom- oder Masterarbeit oder Dissertation	35
7. Die ÖH Versicherung	36
8. Die Durchsetzung deiner Rechte!	37
8.1. Informieren	37
8.2. ÖH: kostenlose und professionelle Unterstützung	37

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

so schön das Studierendendasein auch ist, es ist alles andere als leicht und unbeschwert! Es ist nicht einfach, sich zu Studienbeginn erstmals an der Uni zu orientieren, den Dschungel des Stipendien- und Beihilfenwesens zu durchblicken und die eigenen Rechte und Möglichkeiten im Studium zu erkennen. Als Deine Interessensvertretung unterstützen wir Dich mit dieser Broschüre und informieren Dich über Deine Rechten und Pflichten im Studium sowie die vielseitigen Leistungen der ÖH Salzburg. Die Österreichische HochschülerInnenschaft ist immer die erste Anlaufstelle für Deine Fragen, Probleme, Anliegen oder Ideen. Seit Juli 2009 arbeitet die GRAS-VSStÖ Exekutive der ÖH Salzburg für dich ganz unter dem Motto:

Politik, die wirkt. Service, das hilft.

Es ist klar, dass Service für die Studierenden eine der zentralen Aufgaben der ÖH ist. Daher leistet die ÖH auf allen Ebenen, von der Studienvertretung bis zur Bundesvertretung, Beratungsdienste, erstellt hilfreiche Informationsmaterialien, organisiert die Studierendenversicherung, ermöglicht die Mensaförderung und unterstützt Dich bei rechtlichen Problemen. Gleichzeitig steht fest, dass Service allein nicht ausreicht, um die Studiensituation an der Universität zu verbessern. Ob in Fragen der Uni-Finanzierung, des freien Hochschulzugangs, der Studienplanentwicklung vor Ort oder der Wahrung der Studierendenrechte – die ÖH trägt die Verantwortung, Bildungspolitik kritisch und konstruktiv mitzugestalten. Um Deine Interessen und Rechte zu vertreten, braucht es eine starke und durchsetzungsfähige ÖH, die sich ausdrücklich zu ihrem politischen Mandat bekennt.



Diesen Auftrag möchten wir umsetzen!

Deine ÖH-Salzburg

Tatjana Markl, Svyetlana Vulin, Elisabeth Piller

Einleitung

Wie in beinahe allen anderen Bereichen des Lebens, sind die Rechte und Pflichten des Einzelnen auch auf der Universität gesetzlich geregelt. Grundlage für diese Rechte und Pflichten bildet das UG 2002, das sogenannte Universitätsgesetz, das den rechtlichen Rahmen für allgemeine Bestimmungen an allen österreichischen Universitäten darstellt. Darüber hinaus verfügt aber jede Universität auch noch über eine eigene Satzung, in der sie jene Bereiche reglementieren kann, die nicht über das UG abgedeckt sind. Die wichtigsten Rechte und Pflichten, die sich für Studierende aus diesen beiden Rechtstexten ableiten, haben wir hier für Dich zusammengefasst.

1. Zu Beginn noch einige Begriffserklärungen

1.1. Allgemeines

- *Ordentliche Studierende*: Unter dem Begriff ›ordentliche Studierende‹ versteht man all jene Studierenden, die über die Universitätsreife (also Matura oder Studienberechtigung) und bei Bedarf auch eine zusätzliche Sprachprüfung verfügen.
- *Außerordentliche Studierende*: Mit dem Begriff ›außerordentliche Studierende‹ (auch ›außerordentliche HörerInnen‹) werden all jene Studierenden bezeichnet, die ohne Hochschulreife ein Studium betreiben. Bei der sog. Hochschulreife handelt es sich zumeist um einen Schulabschluss, der bestätigt, dass sein Inhaber / seine Inhaberin durch den Besuch der Schule, an der er oder sie den Abschluss erworben hat, all jene Basiskenntnisse erworben hat, die für die Aufnahme eines Hochschulstudiums notwendig sind. In Österreich stellt die Matura einen solchen Abschluss dar. Daneben kann man aber auch über die sog. Studienberechtigungsprüfung die Hochschulreife erwerben. Im Gegensatz zur Matura, die zu jedem Studium berechtigt, stellt die Studienberechtigungsprüfung den Nachweis über die nötigen Voraussetzungen nur zu einer begrenzten Anzahl von Studien (in manchen Fällen nur zu einem) dar, da sie, anders als die Matura, fachspezifisch ausgerichtet ist.

Die einzige Voraussetzung für ein außerordentliches Studium ist die Vollendung des 15. bzw. 17. Lebensjahres. Das Studium selbst gestaltet sich für ordentliche wie für außerordentliche Studierende gleich, der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Gruppen besteht jedoch darin, dass außerordentliche Studierende nicht zu Abschlussprüfungen zugelassen sind. Sie können zwar alle für den Abschluss notwendigen Lehrveranstaltungsprüfungen ablegen, der Abschluss des Studiums selbst ist aber nur für ordentliche Studierende möglich. Erwirbt ein/e außerordentlich Studierende/r im Verlauf ihres/seines Studiums die Hochschulreife, so hat sie/er die Möglichkeit, sich die bereits abgelegten Prüfungen für das ordentliche Studium anrechnen zu lassen. Viele außerordentliche HörerInnen wählen diesen Weg, um Zeit zu sparen und bereits während des Erwerbs ihrer Universitätsreife einige Prüfungen für ihr Studium abzulegen.

Außerordentliche Studierende können aber auch Studierende sein, die ihr ordentliches Studium schon abgeschlossen haben und nur noch einzelne Lehrveranstaltungen, Universitäts- oder Hochschullehrgänge besuchen wollen.

- *Curriculum* (Sg), *Curricula* (Pl): Als Curriculum (lat. Lauf) bezeichnet man einen Studienplan. Über den Inhalt eines Curriculums entscheidet die sog. Curricularkommission, die sich aus Mitgliedern der Professorenkurie, des akademischen Mittelbaus und Studierenden zusammensetzt. Im Curriculum werden Dauer und Ausmaß eines Studiums sowie dessen Inhalt und Qualifikationsprofil festgeschrieben. Jede/r Studierende sollte sich mit dem Curriculum des eigenen Studiums auseinandersetzen, da sich darin nicht nur Informationen zur Mindeststudiendauer finden, sondern auch eine Auflistung der einzelnen Lehrveranstaltungen, die im Laufe des Studiums absolviert werden müssen. Darüber hinaus erläutert ein Curriculum auch, wie das Studium abgeschlossen wird (z.B. Einreichung aller Lehrveranstaltungsprüfungen und Zeugnis der Bachelor-Arbeit(en) oder Einreichung der Master-Arbeit und kommissionelle Abschlussprüfung u.ä.), für welche Berufsfelder man sich mit dem jeweiligen Studium qualifiziert und Ähnliches.
- *Prüfungsimmanent*: »Prüfungsimmanent« ist eine Eigenschaft von Lehrveranstaltungen. Sie bedeutet, dass die/der LehrveranstaltungsleiterIn einer solchen Lehrveranstaltung in jeder Sitzung das Recht hat, einzelne Studierende über den

Stoff der laufenden Lehrveranstaltung zu befragen und ihre Antworten bei der Benotung zu berücksichtigen. Eine Voraussetzung für die Befragung von Studierenden in der Lehrveranstaltung ist deren körperliche Anwesenheit. Aus diesem Grund wird ›prüfungsimmanent‹ häufig auch äquivalent mit ›anwesenheitsverpflichtend‹ gebraucht. Dies bedeutet aber nicht, dass es in prüfungsimmanenten LVen regelmäßige schulähnliche Stundenwiederholungen gibt. Zumeist bedeutet es nur, dass in solchen LVen die Mitarbeit der Studierenden erwartet und bewertet wird.

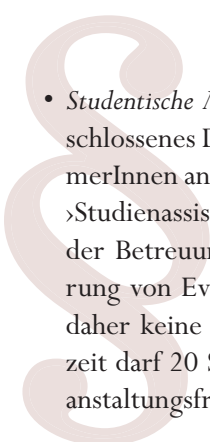
Die geforderte Anwesenheitspflicht ist in ihrem Ausmaß zwar nicht eindeutig rechtlich geregelt. An den meisten Fachbereichen wird aber keine absolute (100%ige) Anwesenheitspflicht gefordert, sondern den Studierenden ein zwei- bis dreimaliges unentschuldigtes Fehlen gestattet. Wie mit Fehlstunden über diese zwei bis drei Sitzungen hinaus verfahren wird, hängt dann meist von der / vom LehrveranstaltungsleiterIn ab. In der Regel wird ein einmaliges weiteres Fehlen dann toleriert, wenn es mit einer ärztlichen Bestätigung begründet werden kann. Sollte diese nicht vorliegen, bzw. es zu weiteren Fehlstunden kommen, wird der Lehrveranstaltungsbesuch meist negativ beurteilt.

- *UniversitätsprofessorInnen*: Darunter versteht man jene Lehrenden, die über ein Berufungsverfahren an die Uni geholt wurden. Nach Ausschreibung einer ProfessorInnenstelle setzt der Senat der Uni Salzburg eine Berufungskommission ein, die aus Lehrenden und Studierenden besteht. Die Berufungskommission prüft die Eignung der KandidatInnen und spricht dem Rektorat eine Empfehlung über die bestqualifizierte Person aus. UniversitätsprofessorInnen, die nach 2001 befristet oder erst nach 2004 eingestellt wurden, sind keine Bundesbeamten mehr, sondern privatrechtliche Angestellte der Universität.

ProfessorInnen unterteilen sich in ›ordentliche ProfessorInnen‹ (o.Univ.-Prof.) und ›außerordentliche ProfessorInnen‹ (ao.Univ.-Prof.). Grundlage dieser Unterscheidung sind nicht die individuelle Qualifikation oder Bekanntheit, sondern diensrechtliche Regelungen. Allerdings verfügen die sog. ›o.ProfessorInnen‹ über eine eigene Interessensvertretung an der Uni, die ›Kurie der ProfessorInnen‹, während ›ao.ProfessorInnen‹ der ›Kurie des akademischen Mittelbaus‹ angehören. Die dritte Kurie an österreichischen Universitäten ist die ›Kurie der Studierenden‹. Dieses Modell mit zwei unterschiedlichen Kurien für die Lehrenden geht auf das 19. Jahrhundert zurück. Die meisten Gremien

und Kommissionen werden drittelparitätisch von den drei Kurien beschiedt. Dadurch haben die o.ProfessorInnen – obwohl sie nur einen geringen Teil des Lehrkörpers darstellen und der Großteil der Lehr- und Forschungsarbeit vom akademischen Mittelbau getragen wird – einen unverhältnismäßig starken Einfluss in der Universität. Die ÖH unterstützt im Sinne der Demokratisierung der Universität die Forderung des akademischen Mittelbaus, eine gemeinsame Kurie aller Lehrenden zu bilden.

- *UniversitätsassistentInnen und Senior Scientists/Lecturers*: Diese Begriffe fassen jene wissenschaftliche MitarbeiterInnen zusammen, die nach Abschluss eines Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums für eine dauerhafte wissenschaftliche Mitarbeit an der Uni aufgenommen werden. Im Fall einer Aufnahme als Postdoc (Anstellungsverhältnis nach Abschluss eines Doktoratsstudiums) dient die Anstellung als UniversitätsassistentIn zur Vorbereitung der Bewerbung auf eine ProfessorInnenstelle. »Senior Scientists« sind vor allem wissenschaftlich tätig, etwa in Projekten, die von Dritten finanziell gefördert werden. »Senior Lecturers« sind MitarbeiterInnen, die überwiegend in der Lehre eingesetzt werden. Im Gegensatz zu UniversitätsprofessorInnen dürfen die drei genannten Personengruppen keine Abschlussarbeiten betreuen.
- *AssistenzprofessorInnen*: Bei AssistenzprofessorInnen handelt es sich um wissenschaftliche MitarbeiterInnen, mit denen eine Qualifizierungsvereinbarung getroffen und ein befristetes Arbeitsverhältnis eingegangen wurde. Die Universität stellt ihnen Zeit und Ressourcen zur Verfügung, um die vereinbarte Qualifizierung zu erreichen. AssistenzprofessorInnen haben Lehrveranstaltungen abzuhalten, wissenschaftliche Forschung zu betreiben und weitere Aufgaben zu erfüllen, wie etwa die Teilnahme an Kongressen. Erreichen die AssistenzprofessorInnen die vereinbarte Qualifikation, führen sie den Titel »assozierte ProfessorIn« und gehen in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis über. Wird die Qualifikation nicht erreicht, endet das Arbeitsverhältnis.
- *LektorInnen*: LektorInnen sind teilzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen, die ausschließlich mit der Durchführung von Lehraufgaben betraut sind. Ihre Arbeitsverhältnisse sind befristet oder unbefristet. Das Stundenausmaß ihrer Lehrtätigkeit bewegt sich meist im niedrigen Bereich von einigen Semesterstunden.

- 
- *Studentische MitarbeiterInnen*: Dieser Begriff bezeichnet Studierende ohne abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium, die als teilzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen angestellt werden. Übliche Tätigkeitsfelder sind jene als ›TutorIn‹ oder ›StudienassistentIn‹, die bei Lehrveranstaltungen, wissenschaftlichen Arbeiten, der Betreuung von Studierenden, Verwaltungstätigkeiten oder der Durchführung von Evaluierungen mitwirken. Sie haben keine Lehrbefugnis und dürfen daher keine Lehrveranstaltungen abhalten. Ihre wöchentliche Normalarbeitszeit darf 20 Stunden nicht überschreiten (davon ausgenommen ist die Lehrveranstaltungsfreie Zeit).

1.2. Häufigste Lehrveranstaltungstypen (Auswahl)

Da eine Abweichung von den hier dargestellten Typen in unterschiedlichen Curricula möglich ist, raten wir Dir, auch die Beschreibung der Lehrveranstaltungen in Deinem Curriculum genau durchzulesen

- *Vorlesung*: VO (nicht prüfungsimmanent)
In einer Vorlesung wird der Stoff frontal vermittelt. Die/der LehrveranstaltungsleiterIn übernimmt hier die Funktion der/des Vortragenden. Zwar besteht in den meisten Fällen auch in Vorlesungen die Möglichkeit, Fragen zu stellen, doch eine aktive Teilnahme der Studierenden ist in Vorlesungen nicht vorgesehen. Eine Vorlesung wird am Ende des Semesters mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.
- *Proseminar*: PS (prüfungsimmanent)
Proseminare sind wissenschaftsorientierte Lehrveranstaltungen, in denen theoretische und praktische Grundkenntnisse vermittelt werden. Im Gegensatz zu Vorlesungen wird in Proseminaren von den Studierenden eine aktive Teilnahme in den einzelnen Sitzungen verlangt. Neben Diskussionsbeiträgen haben Studierende in Proseminaren auch zusätzliche mündliche und schriftliche Leistungen zu erbringen. Dies kann im Fall des mündlichen Beitrags z.B. in Form eines Referates geschehen, im Fall des schriftlichen Beitrags in Form einer Abschlussklausur oder einer Proseminararbeit. Dies setzt die Aneignung der Fähigkeit zur selbständigen Wissensaneignung und -vermittlung voraus, die im Proseminar erlernt werden soll.

- *Seminar*: SE (prüfungsimmanent)

Seminare richten sich an im Studienverlauf fortgeschrittene Studierende. In Seminaren soll die kritische Reflexion wissenschaftlicher Fragestellungen erprobt und optimiert werden. Auch in Seminaren müssen die Studierenden mündliche und schriftliche Beiträge leisten und sich an Diskussionen beteiligen. Ein Seminar wird mit einer schriftlichen Seminararbeit abgeschlossen.

- *Übung*: UE (prüfungsimmanent)

Übungen dienen der Übung und Perfektion von im Studium erworbenen Fähigkeiten. Auch sie setzen aktive Mitarbeit der Studierenden voraus. Übungen werden in der Regel über Abschlussklausuren oder mündliche Abschlussprüfungen abgeschlossen.

- *Vorlesung mit Übung*: VU (prüfungsimmanent)

Eine VU stellt die Verbindung aus Vorlesung und Übung dar. Lehrveranstaltungen dieser Art sind zumeist zweigeteilt, wobei sich ein Teil wie eine Vorlesung gestaltet, in der durch die/den LehrveranstaltungsleiterIn im Vortrag Fähigkeiten und Techniken vermittelt werden, die dann im anschließenden zweiten Teil, der den Charakter einer Übung hat, von den Studierenden geübt und perfektioniert werden sollen.

- *Konversatorien*: KO (prüfungsimmanent)

Konversatorien sind Lehrveranstaltungen, die, wie der Name schon sagt, der Besprechung von bestimmten Themen dienen. Die Diskussion steht in diesen Lehrveranstaltungen im Mittelpunkt, weshalb als Basis der Benotung meist auch ausschließlich die Diskussionsbeiträge der Studierenden herangezogen werden. In einigen Fällen ist es aber auch möglich, dass Konversatorien mit einer Abschlussprüfung oder -klausur abgeschlossen werden.

- *Vorlesung mit Konversatorium*: KV (prüfungsimmanent)

Dieser Lehrveranstaltungstyp stellt eine Mischung von Vorlesung und Konversatorium dar und wird, wie Vorlesungen, mittels Abschlussprüfung- oder Klausur abgeschlossen.

- *Exkursion*: EX (prüfungsimmanent)

Exkursionen finden außerhalb der Universität statt und sollen Studierenden die Möglichkeit geben, bestimmte Gegenstände, Einrichtungen oder Stätten vor Ort zu besichtigen. Exkursionen können sowohl mit einer Klausur als auch mit einer Arbeit abgeschlossen werden.

Studierende, die Studienbeihilfe erhalten, können sich einen Teil der durch die Exkursion angefallenen Kosten (Transport und Unterkunft) rückerstatten lassen, sofern die Exkursion im Curriculum als Pflichtlehrveranstaltung ausgewiesen ist. Zur Unterstützung der Teilnahme solcher Exkursionen hat auch die Fakultätsvertretung (Kultur- und Geisteswissenschaftliche Fakultät) der ÖH einen Fonds eingerichtet. Nähere Informationen zu diesem Unterstützungsfonds finden sich auf der Website der ÖH (www.oeh-salzburg.at).

2. Allgemeine Rechte

2.1. Die Zulassungen zu anderen Studien

Die Zulassung zu einem anderen Studium, als dem bereits belegten oder absolvierten, erfolgt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen sowohl an der eigenen als auch an anderen österreichischen Universitäten erfüllt werden. Dies meint jedoch nicht die Zulassung zum selben Studium an einer anderen österreichischen Uni!

Für die Aufnahme eines neuen Studiums gelten also dieselben Voraussetzungen wie für die Aufnahme des Erststudiums. In den meisten Fällen handelt es sich hierbei um den Nachweis der Hochschulreife, in einigen Fällen können darüber hinaus aber noch weitere Zusatzqualifikationen wie der Nachweis über ausreichende Kenntnisse einer bestimmten Sprache oder die fachliche Eignung verlangt werden. Es empfiehlt sich also, noch vor dem Umzug in die neue Universitätsstadt entsprechende Erkundigungen einzuholen. Die meisten Fachbereiche stellen Informationen dieser Art mittlerweile im Internet zur Verfügung, sodass sie für jede/n Interessierte/n bequem einsehbar sind. Sollten sich die Informationen nicht auf der Homepage des Fachbereichs finden, lohnt es sich, einen Blick in das entsprechende Curriculum zu werfen. Ab und an werden Informationen über Zugangsvoraussetzungen, die über die allgemeine Universitätsreife hinausgehen, auch dort festgeschrieben. (UG § 59 Abs 1 Z 1).

2.2. Fortsetzung des Studiums an einer anderen Universität

Auch wenn man nur den Ort, nicht aber das Studium selbst, wechselt, ist eine Konsultation des Curriculums an der neuen Uni angeraten. Da sich die Curricula von Universität zu Universität unterscheiden, benötigt man zum Abschluss eines Studienabschnittes oder des Bachelors bzw. Masters unterschiedliche Prüfungen. Es kann also vorkommen, dass man am bisherigen Studienort bereits alle Prüfungen für den Abschluss eines Studiums oder Studienabschnittes absolviert hat, für den Abschluss desselben Studiums oder Studienabschnitt am neuen Studienort aber noch weitere Prüfungen Voraussetzung sind, die noch nachgeholt werden müssen. Neben einer genauen Überprüfung des Curriculums empfiehlt sich daher auch die Kontaktaufnahme mit der/dem Curricularvorsitzenden am neuen Studienort, denn häufig ist es möglich, sich die Prüfungen von bereits abgelegten

aber im neuen Curriculum nicht vorgesehenen Lehrveranstaltungen für andere Lehrveranstaltungen anrechnen zu lassen. Damit dies möglich ist, muss sich die/der Curricularvorsitzende aber ein Bild davon machen, ob die bereits absolvierten Lehrveranstaltungen inhaltliche Ähnlichkeit mit vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen aufweisen.

Einen besonderen Fall der Zulassung zu anderen Studien stellt die Aufnahme eines weiterführenden Studiums (Master, Doktorat etc.) in einem anderen Studienfach dar. Prinzipiell besteht die Möglichkeit, nach Absolvierung des Bachelors/Masters in einem Fach den Master/Doktorat in einem anderen Fach zu machen. Handelt es sich hierbei um zwei fachverwandte Studienrichtungen, ist dies meist verhältnismäßig einfach. Je weiter sich die beiden Fächer aber inhaltlich voneinander unterscheiden, desto schwieriger ist der Wechsel, da das Master/Doktoratsstudium auf Kenntnisse aus dem Bachelor/Masterstudium aufbaut, die bei einem solchen Wechsel der Fachrichtung fehlen. Wechselt jemand in ein »fachfremdes« weiterführendes Studium, so hat die Universität das Recht, Auflagen für die Zulassung festzusetzen. Die Entscheidung darüber, welche Lehrveranstaltungen aus dem Studium, auf das das weiterführende Studium aufbaut, angerechnet werden, trifft die/der VizerektorIn für Lehre. Als Grundlage ihrer/seiner Entscheidung dient meist ein Gutachten der Curricularkommission des Faches, in dem das weiterführende Studium besucht werden soll. Wer sich also für einen nicht regulären Studienverlauf entscheiden sollte, muss mit einigen Hürden rechnen. Sollte die Entscheidung, Master/Doktorat in einem anderen Fach zu machen als den Bachelor/Master bereits vor Abschluss des ersten Studiums feststehen, empfiehlt es sich daher, sich rechtzeitig bei der/dem Curricularvorsitzenden der Studienrichtung, in der man das weiterführende Studium besuchen möchte, zu erkundigen, welche Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung sind. In diesem Fall besteht durchaus die Möglichkeit, diese Lehrveranstaltung bereits im Rahmen des ersten Studiums im Rahmen der freien Wahlfächer zu absolvieren und so das weiterführende Studium ohne Zeitverlust antreten zu können.

2.3. Anerkennung gleichwertiger Vorleistungen

Vorleistungen, die Universitätsstudien gleichwertig sind, müssen zu Verkürzung der Studienzeit anerkannt werden.

In einigen Studien ist z.B. das kleine oder große Latinum Voraussetzung für den Studienabschluss. Studierende, die eine entsprechende Vorbildung während ihrer Schulzeit genossen haben, können sich diese für das Studium anrechnen lassen und müssen daher die sog. Ergänzungsprüfung aus Latein nicht nachholen. (UG §59 Abs 1 Z 14).

2.4. Vorlesungsverzeichnis

Mindestens einmal pro Jahr muss vor Beginn des Semesters ein Vorlesungsverzeichnis mit Informationen über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der angebotenen Lehrveranstaltungen veröffentlicht werden. Das heißt, wenn es nur einmal pro Jahr veröffentlicht wird, müssen darin die Vorlesungen des gesamten Jahres aufgelistet werden, wenn es hingegen einmal pro Semester veröffentlicht wird, sind die Informationen über dieses Semester ausreichend.

Die aktuellen Vorlesungsverzeichnisse der einzelnen Fachbereiche finden sich im PlusOnline, über das auch die Anmeldung zu den gelisteten Lehrveranstaltungen erfolgt. An einigen Fachbereichen werden darüber hinaus aber auch immer noch ausgedruckte Versionen des aktuellen Vorlesungsverzeichnisses angeboten. (UG § 59 Abs 5).

2.5. Information über Inhalt der Lehrveranstaltungen

Vor Beginn des Semesters müssen die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden der Lehrveranstaltungen ebenso über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen sowie die ECTS-Punkte informiert werden. All diese wesentlichen Informationen sind mittlerweile Teil des Vorlesungsverzeichnisses im PlusOnline. (UG §59 Abs 6).

2.6. Vorschlagen eines Diplom-, Master- oder Doktorarbeitsthemas

Studierende haben das Recht, das Thema der Diplom-, Master- oder Doktorarbeit vorzuschlagen bzw. aus mehreren vorgeschlagenen Themen auszuwählen. Dieses Recht bedeutet aber keinen subjektiven Anspruch, d.h. es stellt kein einklagbares

Recht auf ein vom Studierenden gewähltes Thema dar. Bachelorarbeiten sind von dieser Regelung ausgenommen.

Das Recht auf Wahlmöglichkeit bedeutet nicht, dass Studierende das Recht auf jedes frei gewählte Thema haben. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass ein gewähltes Thema von der/dem BetreuerIn abgelehnt wird. Aus rechtlicher Sicht kann dies ohne Angabe von Gründen geschehen, in der Praxis geben BetreuerInnen jedoch meist die Gründe an, aus denen sie ein Thema ablehnen. Das Recht auf Wahlmöglichkeit schützt Studierende allerdings davor, ein Thema aufgezwungen zu bekommen, das sie nicht bearbeiten wollen.

Bachelorarbeiten sind von dieser Regelung ausgenommen, da ihr Thema nicht völlig frei gewählt werden muss/kann. Da sie im Rahmen eines Seminars als eine Art erweiterte Seminararbeit entstehen, ist man bei der Wahl des Themas an jenes der Lehrveranstaltung gebunden. Es steht jedoch jeder/jedem Studierenden frei, auf welche Seminararbeit sie/er die Bachelorarbeit aufbauen möchte. (UG §59 Abs 1 Z 5 & Z 6).

2.7. Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit in einer Fremdsprache

Ordentliche Studierende dürfen wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache verfassen, wenn der/die BetreuerIn zustimmt. Dies gilt jedoch nur für Diplom-, Master- oder Doktorarbeiten, nicht aber für Bachelorarbeiten, bzw. für Bachelorarbeiten nur dann, wenn sie der Überprüfung der Fremdsprachenkenntnisse dienen.

Das Verfassen wissenschaftlicher Abschlussarbeiten in einer Fremdsprache ist vor allem in den Philologien (Sprachwissenschaften) üblich, aber auch in Fächern, deren Hauptpublikationssprache nicht Deutsch ist (z.B. Molekularbiologie). Nur wenn die/die BetreuerIn der Abschlussarbeit der Fremdsprache (in den meisten Fällen handelt es sich dabei um Englisch) überhaupt mächtig ist, hat es Sinn, die Arbeit fremdsprachlich zu verfassen. Ist sie/er es nicht, ist das Verfassen der Arbeit in einer Fremdsprache ausgeschlossen, da in diesem Fall eine inhaltliche und formale Beurteilung der Arbeit unmöglich ist.

Anders als bei Arbeiten, ist die Entscheidung darüber, ob eine Lehrveranstaltung in einer Fremdsprache abgehalten wird, keine Verhandlungssache. Die Entscheidung liegt entweder bei der/dem jeweiligen LehrveranstaltungsleiterIn (wenn die Fremdsprache Gegenstand des Studiums ist – Philologien) oder wenn der/

dem LehrveranstaltungsleiterIn von der/dem DekanIn eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde. Bei der Beurteilung der Prüfung darf die Sprachkenntnis der Studierenden aber nur dann berücksichtigt werden, wenn die Sprache Gegenstand des Studiums ist. (UG §59 Abs 1 Z 7).

2.8. Verleihung akademischer Grade

Wenn die in den Curricula vorgeschriebenen Leistungen erbracht wurden, haben die Studierenden das Recht auf die Verleihung des entsprechenden akademischen Grades.

Dies reicht von der Absolvierung aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen im Bachelor bis zur Absolvierung der Master- oder Diplomprüfung nebst positiver Bewertung der Abschlussarbeit bei Master- oder Diplomstudien.

3. Prüfungsrechte

Prüfungen sind ein zentrales Element in jedem Universitätsstudium. Prüfungen bieten Studierenden die Gelegenheit, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. Prüfungen entscheiden über den formalen Erfolg oder Misserfolg Deines Studiums. Umso wichtiger ist es, über Deine Rechte und Pflichten bei Prüfungen informiert zu sein!

3.1. Prüfungen in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

Die Beurteilung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt auf Grund regelmäßiger schriftlicher und mündlicher Beiträge. Die häufigsten Anforderungen sind die aktive Teilnahme am Unterricht, die Abhaltung eines Referats, die Erledigung kleiner Hausaufgaben, die Absolvierung einer Prüfung oder die Erstellung einer längeren schriftlichen Arbeit. Die Art und das Ausmaß der zu erbringenden Leistungen werden von der/dem LehrveranstaltungsleiterIn festgelegt. Die Anforderungen und ihr Anteil am Zustandekommen der Note müssen zu Semesterbeginn bekannt gegeben werden. Häufig enthält die Kursbeschreibung im PlusOnline diese Informationen bereits. Ein mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen führt zu einer negativen Beurteilung der LV. Im Regelfall werden zwei unentschuldigte Abwesenheiten toleriert. (Satzung § 14).

Grundsätzlich gilt das Prinzip der Freiheit der Lehre, derzufolge Lehrende ihre Lehrveranstaltungen weitestgehend selbst gestalten dürfen. Allerdings darf die Arbeitsbelastung der Studierenden nicht höher sein, als die ECTS-Punkte-Bewertung der Lehrveranstaltung vorgibt. Ein ECTS-Punkt entspricht 25 Arbeitsstunden. Die ›Work-Load‹ eines Proseminars mit 6 ECTS-Punkten darf daher ein Stundenausmaß von 150 Arbeitsstunden nicht überschreiten. Da die benötigte Zeit zur Erfüllung einer Aufgabe von Person zu Person variiert, ist eine präzise Festlegung der LV-Anforderungen schwierig. Im Falle einer eindeutig feststellbaren unverhältnismäßig hohen Arbeitsanforderung sollte dennoch die Studienvertretung vor Ort kontaktiert und darüber informiert werden.

Die Beurteilung prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen beruht nicht auf einem Prüfungsakt, sondern auf mehreren Beiträgen. Im Fall einer negativen Beurteilung der Lehrveranstaltung muss die gesamte Lehrveranstaltung wiederholt werden – auch wenn nur eine einzige Teilleistung für die negative Beurteilung

ausschlaggebend war. Hingegen erfolgt die Beurteilung bei Lehrveranstaltungen mit nichtimmanentem Prüfungscharakter (z.B. Vorlesungen) aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung. Die folgenden Abschnitte beziehen sich schwerpunktmäßig auf diese Prüfungen.

3.2. Prüfungstermine und -anmeldung

Sämtliche Prüfungstermine müssen vom Dekanat der jeweiligen Fakultät so festgelegt werden, dass die Studierenden die im Studienplan vorgeschriebene Studiendauer einhalten können. Jedenfalls sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und das Ende jedes Semesters festzulegen (UG § 59 Abs. 3). Zusätzliche Prüfungen dürfen auch in der Lehrveranstaltungs-freien Zeit abgehalten werden. Die Prüfungstermine werden im PlusOnline bekanntgegeben. Die Anmeldefrist muss mindestens eine Woche betragen. Die Prüfungsanmeldung setzt voraus, dass die Fortsetzung des Studiums für das entsprechende Semester gemeldet ist und die Anmeldevoraussetzungen erfüllt werden. Im Zuge der Anmeldung können Anträge auf kommissionelle Prüfungen gestellt werden. Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der zweiten Wiederholung nicht entsprochen wird, hat das Vizerektorat für Lehre dem Antrag bei der dritten Einreichung stattzugeben, wenn der/die StudentIn schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines solchen Bescheides stellt.

Bei Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanenten Charakter muss die verbindliche Anmeldung bis zum zweiten Lehrveranstaltungstermin erfolgen. Ab dem dritten Lehrveranstaltungstermin gilt das Fernbleiben ohne wichtigen Grund als Prüfungsabbruch. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Vizerektorat für Lehre auf Antrag der/des Studierenden mittels Bescheid. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Abbruch der Prüfung einzubringen.

3.3. Zulassung zu Lehrveranstaltungen/Prüfungen

Für die Zulassung zu manchen Prüfungen (ebenso wie für Lehrveranstaltungen) ist der Nachweis bestimmter Vorkenntnisse erforderlich. Die Überprüfung der Vorkenntnisse erfolgt spätestens vor der Zulassung zur Abschlussprüfung oder der Ausstellung des Zeugnisses. Um unangenehme Überraschungen zu verhindern,

sollte man daher im Studienplan oder PlusOnline prüfen, ob eine angestrebte Prüfung Zulassungsvoraussetzungen hat und ob sie erfüllt werden.

Sollte es dazu kommen, dass eine/ein Studierende/r eine Lehrveranstaltung besucht und auch die dazugehörige Prüfung erfolgreich abgelegt hat, ohne die im Curriculum festgesetzten Voraussetzungen für den Lehrveranstaltungsbesuch zu erfüllen, besteht häufig die Möglichkeit, sich diese Lehrveranstaltung als freies Wahlfach anrechnen zu lassen. Handelt es sich bei der entsprechenden Lehrveranstaltung aber um ein Pflichtfach, das für das Fortkommen im Studium notwendig ist, empfiehlt sich die Konsultation der/des Curricularkommissionsvorsitzenden, die/der das Recht hat, eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, sodass die Prüfung regulär angerechnet werden kann.

3.4. Durchführung von Prüfungen

Wenn Studierende die Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, wird die Prüfung negativ bewertet. Die geprüften Inhalte dürfen nicht darüber hinaus gehen, was in der Lehrveranstaltung behandelt wurde (Satzung § 14). Gegen die Beurteilung einer Prüfung selbst kann nicht berufen werden. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung allerdings schwere Mängel aufweist, hat das Vizerektorat für Lehre diese Prüfung auf Antrag des/der Studierenden vermittels eines Bescheides aufzuheben. Der/die Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Allerdings wird die Beurteilung nicht verändert, sondern die gesamte Prüfung aufgehoben. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. (UG § 74).

Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der Zutritt kann beschränkt werden, falls die räumliche Situation dies erforderlich macht. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung muss dem/der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt gegeben werden. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, müssen die Gründe für die Beurteilung erklärt werden.

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, die Lehrveranstaltungen entsprechen, ist die Fachnote zu ermitteln, indem die Note jedes Prüfungstei-

les mit der Zahl der ECTS-Punkte multipliziert wird, die Werte addiert werden, das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Punkte der Lehrveranstaltungen dividiert wird und das Ergebnis der Division ggf. auf eine ganzzahlige Note gerundet wird (Ergebnisse über 0,5 werden aufgerundet).

3.5. Prüfungsprotokoll und Recht auf Einsicht

Die PrüferInnen oder Vorsitzenden des Prüfungssenats müssen ein Prüfungsprotokoll führen. Das Prüfungsprotokoll muss jedenfalls folgende Informationen enthalten: Studienkennzahl, Prüfungsgegenstand, Ort und Zeit der Prüfung, Namen der PrüferInnen, Name und Matrikelnummer des/der Studierenden, die gestellten Fragen, die Beurteilung, die Gründe für eine negative Beurteilung und Hinweise auf auffällige besondere Vorkommnisse. Das Protokoll muss für mindestens ein Jahr nach dem Prüfungstermin aufbewahrt werden. (Satzung § 20).

Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese für mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden. Gemäß UG § 84 haben Studierende innerhalb dieser Zeit das Recht, Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu nehmen. Studierende sind berechtigt, Kopien von diesen Unterlagen zu erstellen, davon ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen.

Falls Studierende unmittelbar nach der Ablegung einer Prüfung einen Nachweis benötigen, so haben sie das entsprechende Zeugnisformular auszufüllen. Dieses provisorische Zeugnis wird mit dem Vermerk »Gilt nur vier Wochen ab Prüfungsdatum« versehen. Der/die PrüferIn muss den Studierenden das unterschriebene Zeugnisformular sofort ausstellen.

3.6. Beurteilung des Studienerfolgs

Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten wird mit »sehr gut« (1), »gut« (2), »befriedigend« (3) oder »genügend« (4), der negative Erfolg mit »nicht genügend« (5) beurteilt. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung »mit Erfolg teilgenommen«, die negative Beurteilung »ohne Erfolg teilgenommen« zu lauten. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv

zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde. Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese lautet »bestanden«, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls »nicht bestanden«. Die Gesamtbeurteilung lautet »mit Auszeichnung bestanden«, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als »gut« und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung »sehr gut« erteilt wurde. (UG § 73).

3.7. Wiederholung von Prüfungen

Studierende haben das Recht, negative Prüfungen bis zu dreimal zu wiederholen. In Ausnahmefällen kann das Vizerektorat für Lehre aus einem besonders triftigen Grund und bei bisher günstigem Studienerfolg eine vierte Wiederholung bewilligen. Ab der dritten Wiederholung einer Prüfung muss diese kommissionell abgehalten werden, sofern die Prüfung aus einem einzigen Prüfungsvorgang besteht (nichtprüfungsimmanente Lehrveranstaltungen). Auf Antrag des/der Studierenden ist bereits die zweite Wiederholung kommissionell durchzuführen. Kommissionelle Prüfungen werden nicht von einer einzigen Person beurteilt, sondern von mehreren PrüferInnen des sog. Prüfungssenats. (Satzung § 21).

3.8. Nichtigklärung von Beurteilungen

Die Curricularkommission kann eine Prüfung für nichtig erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde oder wenn unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden. Eine Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, wird von der Gesamtzahl an Wiederholungsmöglichkeiten abgezogen. Prüfungen, die außerhalb der inskribierten Zeit abgelegt werden, sind ebenfalls nichtig, eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen erfolgt nicht. (UG § 74)

3.9. Zeugnisse

Zur Beurteilung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind Zeugnisse auszustellen. Sammelzeugnisse sind zulässig. Die Gestaltung von Zeugnissen wird vom Senat festgelegt. Zeugnisse müssen jedenfalls folgende Informationen enthalten: ausstellende Uni, Bezeichnung des Zeugnisses, Matrikelnummer, Name

und Geburtsdatum, Bezeichnung des Studiums, Bezeichnung der Prüfung, ECTS-Anrechnungspunkte, Name des/der PrüferIn, Prüfungsdatum und die Note (bei wissenschaftlichen Arbeiten auch das Thema). Die Zeugnisse müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach dem Prüfungstermin ausgestellt werden. Bei Einzelprüfungen stellt der/die PrüferIn das Zeugnis aus. Bei wissenschaftlichen Arbeiten oder Zeugnissen über kommissionelle Prüfungen der/die Vorsitzende des Prüfungssenates. Zeugnisse können elektronisch ausgestellt werden, im Regelfall über PlusOnline. Eine Beglaubigung ist nur bei studienabschließenden Zeugnissen erforderlich. (UG § 75).

3.10. Anerkennung von Prüfungen

Es gibt die Möglichkeit, sich Prüfungen (über Lehrveranstaltungen), die außerhalb der Universität Salzburg abgelegt wurden, anerkennen zu lassen. Die Anerkennung bedeutet, dass dieselbe Prüfung, die bereits außerhalb der Universität abgelegt wurde, nicht noch einmal an der Uni Salzburg abgelegt werden muss, auch wenn sie im Studienplan vorgeschrieben ist. In Frage kommen Prüfungen, die an anderen inländischen oder ausländischen Hochschulen, aber auch an Lehrgängen mit sog. »universitärem Charakter« absolviert wurden. Wenn Teile des Studiums im Ausland absolviert werden, muss man die dort absolvierten Prüfungen anerkennen lassen. Wenn die Lehrveranstaltung an einer Universität innerhalb der EU oder des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) abgelegt wurde, muss sie von der Universität anerkannt werden. Um als gleichwertige Prüfung anerkannt zu werden, darf ihre Anzahl der ECTS-Punkte höchstens geringfügig von den Vorgaben im Studienplan abweichen. Die Anerkennung von Prüfungen gilt im Übrigen als ein Prüfungstermin, wird also von der Zahl möglicher Wiederholungen abgezogen! Außerdem ist es möglich, sich berufliche Tätigkeiten in Wissenschaft oder Kunst anrechnen zu lassen. Positiv abgelegte Prüfungen von außerordentlich Studierenden werden anerkannt, sofern sie vor dem vollständigen Ablegen der Reife- oder Zulassungsprüfung oder im Rahmen eines Universitätslehrgangs abgelegt wurden.

Für die Anerkennung ist im Regelfall der Vorsitz der Curricularkommission zuständig. Der Antrag muss binnen zwei Monaten bearbeitet werden. Im Fall eines negativen Bescheids kann man eine Berufung beim Vizerektorat für Lehre einreichen. Den Antrag auf Anerkennung einer Prüfung kann man über PlusOnline

stellen: einfach anmelden, im Bereich »Studium« den Link »Anerkennung/Zeugnisnachtrag« auswählen, den Antrag ausfüllen und abschicken!

3.11. Andere Prüfungsformen

3.11.1 Zulassungsprüfung

Bei einigen Studien muss vor Studienbeginn eine Zulassungsprüfung abgelegt werden, wenn man das betreffende Fach nicht in der Oberstufe der Mittelschule besucht hat (z.B. aus Biologie und Umweltkunde in einer HAK). Die Zulassungsprüfung wird von mehreren PrüferInnen durchgeführt. Nähere Informationen dazu erhält man im Curriculum oder über die Studienvertretung.

3.11.2 Ergänzungsprüfungen

Ergänzungsprüfungen (z.B. aus Latein oder Rechnungswesen) müssen für manche Studien abgelegt werden. Die Ergänzungsprüfung dient der Überprüfung von Wissen und Fertigkeiten, die manche, jedoch nicht alle, Studierende bereits in der Mittelschule erworben haben. Die Inskription für das angestrebte Studium ist schon vor der Ergänzungsprüfung möglich. Ergänzungsprüfungen müssen meist binnen einer bestimmten Frist nach Studienbeginn positiv abgelegt werden. Die Zuständigkeit für Ergänzungsprüfungen liegt beim Vizerektorat für Lehre. Über die genauen Modalitäten informiert die Studienvertretung.

3.11.3 Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen

Die PrüferInnen bei Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen müssen eine Lehrbefugnis besitzen. Diese können neben UniversitätsprofessorInnen auch PrivatdozentInnen und emeritierte ProfessorInnen sein. Außerdem ist es möglich, dass das Dekanat PrüferInnen mit davon abweichenden Qualifikationen einsetzt. Ob und wie die Bachelorprüfung abgehalten wird, ist im Studienplan eines Studiums festgesetzt. Bei Diplom-, Master- oder Dissertationsabschluss muss auf jeden Fall eine Prüfung abgehalten werden.

3.11.4 Rigorosum

Das Rigorosum ist eine mündliche Prüfung, die vor Abschluss eines Doktors-/ PhD-Studiums abgelegt werden muss. Das Rigorosum umfasst die wissenschaftliche Verteidigung der Dissertation (Defensio) und ein Prüfungsgespräch über ein anderes Fachgebiet aus dem Studium. Die Wahl der PrüferInnen erfolgt wie bei Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen.

3.12. Schriftliche Abschlussarbeiten

3.12.1 Bachelorarbeiten

Bachelorarbeiten müssen in einer Lehrveranstaltung geschrieben werden, deren LeiterIn mindestens promoviert ist, d.h. über einen Doktorsabschluss verfügt. Das Thema kann von der LV-Leitung zugeteilt oder von den Studierenden selbst gewählt werden. Der Umfang der Bachelorarbeit ist variabel, muss aber so gewählt werden, dass die Bachelorarbeit mit Ende der Lehrveranstaltung fertiggestellt werden kann. Der Studienplan kann bis zu zwei Bachelorarbeiten vorschreiben. Auch ergänzende Bestimmungen sind im Studienplan enthalten, etwa der Soll-Umfang, die zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen etc. Zusätzlich zur schriftlichen Fassung ist die Bachelorarbeit auch auf CD-ROM abzugeben. Die Bachelorarbeit muss nicht veröffentlicht werden. Die Beurteilung der Bachelorarbeit erfolgt gemeinsam mit der LV, in der sie verfasst wurde. Mehrere Studierende können gemeinsam eine Bachelorarbeit schreiben, solange die individuellen Leistungen gesondert beurteilbar bleiben.

3.12.2 Master- und Diplomarbeiten

Diplom- und Masterarbeiten müssen in Diplom- und Masterstudien erstellt werden. Sie sind wissenschaftliche Arbeiten zu einem Thema, das mit den Inhalten des Studiums in Verbindung steht. Das Thema kann von den Studierenden oder dem/der gewünschten BetreuerIn vorgeschlagen werden. In berufsorientierten Studien kann eine Ersatzleistung erbracht werden, z.B. Entwicklung eines Computerprogramms. Das Thema muss so gewählt werden, dass es innerhalb von 6 Monaten bearbeitbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, solange die einzelnen Leistungen gesondert beur-

teilbar bleiben. Falls Geld oder Sachmittel der Universität benötigt werden, muss die Fachbereichsleitung zustimmen. Für Diplom- und Masterarbeiten gibt es an der Universität Salzburg außerdem die Möglichkeit, ein Förderstipendium zu beantragen. Dieses deckt Kosten, die in direkten Zusammenhang mit der Diplom- oder Masterarbeit stehen, zumindest teilweise ab, etwa Fahrtkosten, Materialkosten oder Kosten für Kongressteilnahmen. Details dazu können beim Dekanat der Fakultät erfragt werden.

Als BetreuerInnen kommen neben UniversitätsprofessorInnen auch PrivatdozentInnen und emeritierte ProfessorInnen in Frage. Mit Genehmigung des Dekanats können auch externe BetreuerInnen gewählt werden. In Sonderfällen kann ein/eine ZweitbetreuerIn hinzugezogen werden. Ein Wechsel des/der BetreuerIn ist vor Einreichung der Arbeit noch zulässig. Das Thema und der Name der/des BetreuerIn müssen dem zuständigen Dekanat der Fakultät schriftlich bekannt gegeben werden. Außerdem müssen Diplom- oder Masterarbeiten im PlusOnline angemeldet werden: einfach anmelden, im Bereich »Studium« den Link »Diplom-/Masterarbeiten« auswählen und das Formular ausgefüllt absenden!

Die fertige Diplom- oder Masterarbeit muss beim Dekanat der Fakultät zur Beurteilung eingereicht werden. Der/die BetreuerIn muss die abgeschlossene Arbeit innerhalb von 2 Monaten beurteilen. Wird sie nicht fristgerecht beurteilt, hat das Dekanat die Arbeit auf Antrag des/der Studierenden einem/einer anderen Universitätslehrenden zuzuweisen.

Des Weiteren müssen bei Diplom- und Masterarbeiten (wie auch bei jeder anderen wissenschaftlichen Arbeit) die Kriterien des Urheberrechts eingehalten werden. Um Problemen vorzubeugen, sollte vor Abfassen der Arbeit geklärt werden, welche Zitierweise verwendet wird. Zusätzlich zur schriftlichen Fassung ist die Diplom- oder Masterarbeit auch auf CD-ROM abzugeben. AbsolventInnen sind aufgefordert, ihre Diplom- oder Masterarbeit durch die Übergabe eines Exemplars an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen.

3.12.3 Dissertationen

Die Dissertation wird im Rahmen eines Doktoratsstudiums verfasst. Grundsätzlich gelten diesselben Vorschriften wie bei Diplom- und Masterarbeiten. Es gibt jedoch einige Unterschiede: das Dekanat der Fakultät entscheidet über die Zulassung einer Dissertation, die Auswahl der BetreuerInnen, der GutachterInnen und

der PrüferInnen für die Prüfungskommission. Dabei kann sich das Dekanat von einer sog. Promotionskommission beraten lassen, der der/die DekanIn, der/die Curricularkommissionsvorsitzende und zwei Studierende aus dem Doktoratsstudium angehören. Studierende können dem Dekanat ein Dissertationsthema und zwei gewünschte BetreuerInnen vorschlagen. Der Vorschlag muss ein Arbeitsvorhaben enthalten (Disposition). Im Fall einer negativen Entscheidung ist eine Berufung möglich. Bei einer positiven Entscheidung setzt das Dekanat eine BetreuerInnengruppe ein, bestehend aus Haupt- und NebenbetreuerIn. Der studentische Vorschlag gilt als angenommen, wenn das Dekanat ihn binnen 4 Wochen nicht abweist. Die Anmeldung der Dissertation erfolgt über PlusOnline.

Die abgeschlossene Dissertation wird beim Dekanat eingereicht. Der/die HauptbetreuerIn und ein/e vom Dekanat genannte GutachterIn müssen die Dissertation binnen 2 Monaten beurteilen. In dem Fall, dass von nur zwei BeurteilerInnen eine Person die Dissertation negativ beurteilt, zieht das Dekanat eine/n weitere/n BeurteilerIn heran. Kommen die BeurteilerInnen zu keinem gemeinsamen Beschluss, werden die vorgeschlagenen Beurteilungswerte addiert, durch die Zahl der BetreuerInnen dividiert und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung gerundet (ein Ergebnis, das größer als 0,5 ist, wird aufgerundet). Falls von Beginn an mehr als zwei BeurteilerInnen eingesetzt sind, gilt die Dissertation als abgelehnt, wenn mindestens die Hälfte der Beurteilungen negativ ist. Gerade in den Naturwissenschaften besteht eine Dissertation nicht aus einer einzelnen Arbeit, sondern aus einer Sammlung verschiedener Veröffentlichungen. Zusätzlich zur schriftlichen Fassung ist die Dissertation auch auf CD-ROM abzugeben und in der Österreichischen Nationalbibliothek zu veröffentlichen.

4. Nutzungsrechte an der Universität

4.1. Wahl des Lehrpersonals

Je nach Curriculum und Lehrangebot haben Studierende das Recht auf die Wahl des Lehrpersonals. Dies bedeutet nicht, dass sie auch die Prüferin/den Prüfer frei wählen dürfen.

Diese Regelung bedeutet, dass niemand gezwungen werden kann, eine bestimmte Lehrveranstaltung bei einer/einem bestimmten Lehrenden zu besuchen, wenn Alternativen bestehen. Sollte eine benötigte Lehrveranstaltung allerdings nur von einer/einem Lehrenden angeboten werden, so besteht diese Wahlmöglichkeit nicht, da keine Alternativen zur Auswahl stehen.

Dieses Recht bezieht sich nur auf die Wahl der/des Lehrenden, nicht jedoch auf die der PrüferIn / des Prüfers. Es kann also vorkommen, dass man eine Lehrveranstaltung bei einer/einem bestimmten Lehrenden besucht, die Prüfung aber von einer anderen Person abgenommen wird. Hier wird den Studierenden kein Wahlrecht zugestanden. Einzige Ausnahme bildet die 2. Wiederholungsprüfung, bei der den Studierenden das Recht eingeräumt wird, ihre/ihren PrüferIn selbst zu wählen. (UG §59 Abs 1 Z 2)

4.2. Nutzung des Lehrangebots

Das Lehrangebot kann bei Erfüllung der Anmeldungsvoraussetzungen, die in den Curricula festgelegt wurden, genutzt werden.

Dies bedeutet, dass jede/jeder Studierende, die/der die Voraussetzungen für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen erfüllt (Vorqualifikationen laut Curriculum, rechtzeitige Anmeldung etc.), auch das Recht hat, diese zu besuchen.

Bei Lehrveranstaltungen mit begrenzter TeilnehmerInnenzahl wird die endgültige TeilnehmerInnenliste meist nach der Reihe der Anmeldungen erstellt. All jene Studierenden, die sich zu spät angemeldet und daher nur mehr einen Platz auf der Warteliste bekommen haben, sollten aber dennoch an der ersten Lehrveranstaltungssitzung teilnehmen und ihr Interesse an der Lehrveranstaltung bekunden. In einigen Fällen wird der Fachbereich bei großem Interesse einen Antrag auf eine zusätzliche Lehrveranstaltung stellen. Dies kann aber nur dann geschehen, wenn die/der FachbereichsleiterIn sich dieses Interesses sicher ist, also weiß, dass sich

nicht nur eine große Anzahl Studierender angemeldet hat, sondern auch tatsächlich zur Lehrveranstaltung gekommen ist.

Häufig kommt es auch vor, dass die maximale TeilnehmerInnenzahl eher als Richtlinie denn als streng einzuhaltende Vorschrift angesehen wird. In solchen Fällen haben auch jene Studierende, die nur einen Platz auf der Warteliste bekommen haben, die Chance, in die Lehrveranstaltung aufgenommen zu werden.

Wie die Aufnahme in einzelne Lehrveranstaltungen gehandhabt wird, kann sich von Fachbereich zu Fachbereich unterscheiden. Es lohnt sich also auch in diesem Fall, einen Blick ins Curriculum zu werfen. Sollten sich dort keine Informationen finden, sind StV oder Fachbereichsleitung gerne bereit, Auskunft zu erteilen.

Das Recht auf Nutzung des Lehrangebotes beschränkt sich aber nicht nur auf den eigenen Fachbereich. Werden die curricularen Voraussetzungen erfüllt, steht es jeder/jedem Studierenden frei, auch an Lehrveranstaltungen aus Studienrichtungen teilzunehmen, für die sie/er nicht inskribiert ist. (UG §59 Abs 1 Z 3).

4.3. Benutzung der facheinschlägigen Lehr- und Forschungseinrichtungen und der Bibliothek

Die Benutzung der facheinschlägigen Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie der Bibliothek steht im Rahmen der Benützungordnung jeder/jedem Studierenden frei.

Die Bibliotheken der Universität und die darin befindlichen Bücher und Medien stehen jeder/jedem Studierenden zur Verfügung. Die Nutzungsordnung kann sich jedoch von Bibliothek zu Bibliothek unterscheiden. Nicht alle Bücher können überall entlehnt werden. Die meisten Bibliotheken verfügen neben dem regulären Bestand an entlehbaren Büchern und Medien auch noch über einen sogenannten Handapparat. Darin befinden sich jene Bücher oder Medien, die nur während der Öffnungszeiten der Bibliothek vor Ort genutzt und nicht entlehnt werden dürfen.

Sollten Bücher nicht sachgerecht benutzt, beschädigt oder nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, steht es jeder Bibliothek frei, die Rechte einzelner NutzerInnen einzuschränken oder ganz einzuziehen. Bei der Benutzung der Bibliothek ist daher immer darauf zu achten, dass die Nutzungsbedingungen der einzelnen Bibliotheken eingehalten werden. (UG §59 (1) Z 4).

4.4. Zusätzliche Studienangebote

Gibt es nicht ausreichend viele Lehrveranstaltungen, um allen Studierenden am Fachbereich den Besuch der im Curriculum vorgeschriebenen Fächer zu ermöglichen, muss der Fachbereich nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten für zusätzliche Studienangebote im selben oder spätestens im nachfolgenden Semester sorgen, damit den Studierenden nicht eine Verlängerung der Studienzeit durch ein zu geringes Angebot an Lehrveranstaltungen droht.

Gerade für Pflichtlehrveranstaltungen haben sich häufig mehr Studierende angemeldet als freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Fachbereiche sind daher angehalten, dafür zu sorgen, dass Lehrveranstaltungen, die nicht alle Studierenden, die diese Lehrveranstaltungen für ihr Fortkommen im Studium benötigen, aufnehmen konnten, noch im selben oder darauffolgenden Semester ein weiteres Mal angeboten werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. (UG §59 Abs 7).

5. Studieren unter erschwerten Bedingungen

5.1. Rücksichtnahme auf Berufstätige oder Menschen mit Betreuungspflichten

Berufstätige Studierende oder Studierende mit Kinderbetreuungspflichten oder Studierende mit anderen, gleichwertigen Betreuungspflichten (die nicht Vollzeit studieren) dürfen melden, an welchen Tageszeiten sie besonderen Bedarf an Lehr- und Prüfungsangeboten haben. Die Universitäten sollen diesen besonderen Bedarf nach Möglichkeit bei der Gestaltung des Lehr- und Prüfungsangebots berücksichtigen. Der besondere Bedarf kann bereits bei der Zulassung gemeldet werden.

Für Studierende, die zu bestimmten Tageszeiten Verpflichtungen abseits der Universität haben, können dies bekanntgeben, damit bei der Gestaltung der Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebote darauf Rücksicht genommen werden kann. Es ist sinnvoll, dies gleich zu Beginn des Studiums oder ab dem Zeitpunkt zu machen, ab dem die studienerschwerenden Bedingungen gegeben sind. Als besonders praktikabel hat es sich in der Vergangenheit erwiesen, dies über die StV (Studienvertretung) des Fachbereichs zu machen, da diese die Bedürfnisse mehrerer Studierender zugetragen bekommt bzw. Informationen darüber einholen und diese dem Fachbereich dann gesammelt vorbringen kann. Darüber hinaus ist die StV auch für die Berufung der studentischen Mitglieder der Curricularkommission zuständig, die über eine bedarfsgerechte Anpassung des Lehrangebotes entscheidet, und hat so engen Kontakt zu den Entscheidungsträgern. (UG §59 Abs 4).

5.2. Abweichende Prüfungsmethode bei Behinderung

Das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode für Studierende mit Behinderung liegt vor, wenn die Behinderung die vorgeschriebene Prüfungsmethode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt werden. Im Antrag muss medizinisch begründet werden, warum die abweichende Prüfungsart erforderlich ist.

Die Behinderung kann physisch oder psychisch sein, muss aber länger andauern, d.h. nicht nur schon längere Zeit andauert haben, sondern der medizinischen Prognose nach auch noch länger andauern (darf also nicht bloß eine vorübergehende Behinderung sein). Mangelnde Fähigkeiten des Studierenden, wie z.B. mangelnde Kenntnis der deutschen Sprache, stellen keine Behinderung dar.

Dies ist bei Vorliegen physischer Behinderungen meist einfacher zu begründen (z.B. Gehörlosigkeit oder eine Sprachbehinderung machen den Antrag auf eine abweichende Prüfungsart bei einer mündlichen Prüfung plausibel. Dasselbe gilt für schriftliche Prüfungen, wenn eine Behinderung der Motorik vorliegt). Doch auch bei psychischer gesundheitlicher Einschränkung besteht die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen.

Dieser Antrag kann ganz formlos sein, wenn er beim ersten Mal an die/den PrüferIn gestellt wird. Sollte diese/r den Antrag jedoch ablehnen, empfiehlt es sich, für die nächsten Instanzen (der nächste Schritt wäre eine Kontaktaufnahme mit der Fachbereichsleitung) allenfalls ein ärztliches Attest zur Verfügung zu haben. (UG §59 Abs 1 Z 12).

6. Pflichten der Studierenden

6.1. Bekanntgabe von Namens- und Adressenänderungen

Studierende müssen ihre Namens- und Adressenänderungen sofort der Uni, bei der sie zugelassen wurden, bekannt geben.

Dies kann schnell und unkompliziert über eine Meldung bei der Serviceeinrichtung Studium geschehen. Bei der Änderung des Namens sollte der Meldung eine Kopie der Urkunde, aus der die Namensänderung hervorgeht (z.B. Heiratsurkunde), beigelegt sein.

Die Serviceeinrichtung Studium ist bequem per E-Mail unter *studium@sbg.ac.at* oder per Telefon unter 0662 / 8044 und der DW der jeweiligen Mitarbeiterin / des jeweiligen Mitarbeiters zu erreichen. Eine Liste der MitarbeiterInnen und ihrer Durchwahlen findet sich unter :

http://www.uni-salzburg.at/portal/page?_pageid=73,56651&_dad=portal&_schema=PORTAL

Persönlich erreicht man die MitarbeiterInnen der Serviceeinrichtung Studium das ganze Jahr über montags, dienstags, donnerstags und freitags von 09:00–12:00 Uhr und mittwochs von 12:00–16:00 Uhr in der Kapitelgasse 5–7. (UG § 59 (3) Z 1).

6.2. Meldung der Fortsetzung des Studiums während der allgemeinen Zulassungsfrist oder Nachfrist

Studierende müssen »die Fortsetzung des Studiums der Universität, an der die Zulassung zu einem Studium besteht, jedes Semester während der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist [...] melden«.

Als Meldung über die Fortsetzung des Studiums gilt die Einzahlung der Studiengebühren bzw. des ÖH-Beitrags. Sobald die Zahlung eingegangen ist (dies dauert in der Regel drei bis fünf Werktage), ist die Meldung über die Fortsetzung des Studiums offiziell. Da die rechtzeitige Einzahlung der Gebühren auch Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist, empfiehlt es sich, sie rechtzeitig vorzunehmen (für das Sommersemester Mitte Januar, für das Wintersemester Mitte Juli).

Wird der Betrag auch nach Ablauf der Nachfrist nicht eingezahlt, gilt man offiziell als exmatrikuliert. (UG § 59 (3) Z 2).

6.3. Abmeldung vom Studium bei vorhersehbarer Inaktivität

Studierende müssen sich bei vorhersehbarer Inaktivität rechtzeitig vom Studium abmelden. Ist eine längere Unterbrechung des Studiums abzusehen, muss diese gemeldet werden, wenn die Zeit der Unterbrechung nicht zur Studiendauer gezählt werden soll, bzw. wenn man eine Exmatrikulation vermeiden will.

In solchen Fällen besteht die Möglichkeit, sich für maximal zwei Semester vom Studium beurlauben zu lassen.

Sollte die längere Unterbrechung des Studiums aber unvorhergesehen eintreten, ohne dass der Betroffene die Möglichkeit hat, dies zu melden (z.B. Unfall), so hat eine solche ungemeldete Unterbrechung keine negativen Auswirkungen.

Gründe für eine solche Beurlaubung können neben Zivil- oder Präsenzdienst auch Krankheit, Schwangerschaft oder Kinder- und Krankenbetreuung sein, aber auch die Ausübung eines längeren Praktikums. Auch darüber hinaus kann es Gründe geben, die eine längere Unterbrechung des Studiums nötig machen. In jedem Fall ist der Antrag auf Beurlaubung bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des ersten Semesters, für das man sich beurlauben lassen möchte, schriftlich dem Vizerektorat für Lehre bekanntzugeben.

Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium zwar aufrecht, beurlaubten Studierenden ist aber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen von Prüfungen nicht gestattet.

Nähere Informationen zum Prozedere der Beurlaubung können über die Serviceeinrichtung Studium eingeholt werden. (UG § 59 (3) Z 3).

6.4. Fristgerechte An- und Abmeldung zu und von den Prüfungen

Studierende müssen sich fristgerecht zu/von Prüfungen an- und abmelden. Für Prüfungen gibt es sowohl An- als auch Abmeldefristen (werden im PlusOnline angegeben), innerhalb derer eine An- bzw. Abmeldung zu/von Prüfungen möglich ist. Ab Beginn der An- und Abmeldefrist ist eine Anmeldung zur Prüfung möglich, die aber erst nach Ablauf der Frist endgültig wird. Sollte eine Anmeldung zur Prüfung innerhalb dieser Frist durch eine Abmeldung wieder rückgängig gemacht werden, erwachsen daraus keine Konsequenzen. Wird das Ende der Frist aber verpasst, gilt die Anmeldung. Wird die Prüfung dann unentschuldigt nicht angetreten, gilt die Prüfung als negativ.

Die Frist muss spätestens eine Woche vor der Prüfung beginnen und mindestens eine Woche dauern. (UG § 59 (3) Z 4).

6.5. Abgabe der Diplom- oder Masterarbeit oder Dissertation

Studierende müssen »je ein Exemplar ihrer Diplom- oder Masterarbeit oder künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit oder Dissertation oder eine Dokumentation ihrer künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit an die Universitätsbibliothek und je ein Exemplar der Dissertation an die Österreichische Nationalbibliothek« abliefern.

Dies geschieht zu Dokumentationszwecken. Da sich diese Art wissenschaftlicher Abschlussarbeiten mit einem Thema beschäftigen müssen, das in dieser Form noch nicht untersucht wurde, muss es den Universitäten vor Zulassung eines Themas möglich sein, auch Einblick in Arbeiten zu erhalten, die nicht publiziert wurden. Dies ist über jene Belegexemplare möglich, die an der Universitätsbibliothek und der Österreichischen Nationalbibliothek archiviert werden. (UG § 59 (3) Z 5).

7. Die ÖH Versicherung

Ein teures Messgerät im Unilabor umgestoßen? Im PC-Raum versehentlich einen Computer zerstört? Oder beim USI-Schikurs ein Bein gebrochen? Zumindest aus finanzieller Hinsicht sind solche Vorfälle nur halb so schlimm: denn mit den im ÖH-Beitrag enthaltenen 50 Cent kommen alle Studierenden automatisch in den Schutz einer umfassenden Unfall- und Haftpflichtversicherung bei der Allianz Elementar Versicherungs-AG. Damit sind (fast) alle Eventualitäten abgedeckt! Die Versicherungssumme bei der Haftpflichtversicherung beträgt 5 Millionen Euro für Sach- und Personenschäden an Dritten, die Versicherungssummen bei der Unfallversicherung 18.500 Euro für Unfallkosten, 22.500 Euro für Unfalltod und 57.000 Euro für Dauerinvalidität. Bei einem über drei Wochen durchgehenden Krankenhausaufenthalt werden die Studiengebühren rückerstattet.

Für weitere Informationen steht die ÖH Website www.oeh.ac.at/studierendenversicherung und die ÖH-Info-Hotline der Allianz 05 / 9909 9001 Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr kostenlos zur Verfügung. Schadensmeldungen können direkt an schaden@allianz.at gerichtet werden. Das Formular kann über die Website des für Versicherungsfragen zuständigen Wirtschaftsreferats der ÖH Bundesvertretung www.oeh.ac.at/wiref heruntergeladen werden. Die AnsprechpartnerInnen bei der ÖH zum Thema Versicherung erreicht man am einfachsten unter studierendenversicherung@oeh.ac.at.

8. Die Durchsetzung deiner Rechte!

Obwohl die Studierendenrechte gesetzlich klar geregelt sind, kommt es an der Uni tagtäglich zu Verletzungen dieser Rechte: Prüfungen enthalten Stoffe, die nicht in der Vorlesung behandelt wurden, Lehrende weigern sich, drei Prüfungstermine anzubieten, gleichwertige Prüfungen, die im Ausland absolviert wurden, werden trotz zutreffender Begründung nicht anerkannt.

Im Folgenden zeigen wir einige Möglichkeiten auf, wie man seinen Rechten zur Durchsetzung verhelfen kann!

8.1. Informieren

In vielen Fällen sind Verletzungen studentischer Rechte eine Folge von mangelnder Information. Viele Lehrende und Behörden sind nicht ausreichend über relevante gesetzliche Bestimmungen informiert. Vielen Streitfällen kann man wirksam vorbeugen, indem man höflich, aber bestimmt, auf die rechtlichen Vorschriften hinweist. Wenn Du die Verletzung der Rechte anderer Studierender beobachtest, die nicht selbst über ihre Rechte informiert sind, liegt es an Dir, aus Solidarität mit Deinen KollegInnen einzugreifen! Nur indem wir unsere studentischen Rechte konsequent und in jedem Einzelfall einfordern, kann die Achtung unserer Rechte eine Selbstverständlichkeit werden!

8.2. ÖH: kostenlose und professionelle Unterstützung

Manche Konfliktfälle kann man selbst durch Informationsarbeit und persönliche Gespräche lösen. In vielen Fällen ist es jedoch sinnvoll, die Unterstützung und Vermittlung Dritter einzuholen. Bei studienspezifischen Beschwerden ist Deine Studienvertretung vor Ort die erste Anlaufstelle. Im Regelfall ist Deine StV in der Lage, das Problem rasch und effizient zu lösen. Falls die Handlungsmöglichkeiten der StV erschöpft sind, können Du oder die StV die nächste Ebene der ÖH aktivieren: die Universitätsvertretung. Die Universitätsvertretung steht Dir mit umfangreichen Erfahrungswerten, Kontakten zur Universitätsleitung, den Dekanaten und den Betriebsräten, sowie einem österreichweiten Netz an Studierendenvertretungen zur Verfügung. Im Extremfall unterstützen wir durch die Deckung von Prozesskosten und Bereitstellung von AnwältInnen, wenn es darum geht, Deine Rechte gerichtlich zu verteidigen!



Wir stehen Dir bei Fragen oder Beschwerden jederzeit und unbürokratisch zur Verfügung!

Vorsitz der ÖH Salzburg
Kaigasse 28–30, 5020 Salzburg
vorsitz@oeh-salzburg.at
www.oeh-salzburg.at

ss



IMPRESSUM

Herausgeber, Verleger & Medieninhaber |
ÖH Salzburg • Kaigasse 28 • 5020 Salzburg
Konzept | Bildungspolitisches Referat, ÖH Salzburg
Text | Bildungspolitisches Referat
Satz & Layout | Verena Vitzthum

Diese Broschüre wurde auf 100% Recyclingpapier
gedruckt